

Unterlage für die 81. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2013)
am 15.05.2013

Drucksache-Nr.: 383/81/2 SoSe 2012/2013

Ausgabedatum: 08.05.2013

TOP 6 ORDNUNGEN DER LEUPHANA PROFESSIONAL SCHOOL

- A) ZWEITE ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG FÜR DIE FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN SENAT**
- B) ZWEITE ÄNDERUNG DER ORDNUNG DES PRÄSIDIUMS ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE TEILNAHME AN STUDIENANGEBOTEN DER FAKULTÄTSÜBERGREIFENDEN AKADEMISCHEN ZERTIFIKATSSTUDIEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANHÖRUNG DES SENATS**
-

Sachstand

Im Oktober 2013 soll das Zertifikatsstudium Coaching in der Professional School starten. Zum Start dieses neuen Angebots müssen folgende Ordnungen angepasst werden:

- Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg“
- Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Für die „Zweite Änderung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg“ wurde die Ordnung um die fachspezifischen Anlage 1.3 „Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademische Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium Coaching“ ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die zweite Änderung Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 383/81/2 WiSe 2012/2013.



Entwurf der Bekanntgabe der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28.08.2012) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 13.07.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten-zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM.JJJJ) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. ²Als Zertifikatsstudiengang-Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorabschluss sowie einschlägiger Berufserfahrung richtet. Es schließt mit einem Zertifikat ab.

(2) Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermine

(1) Die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der in den Zertifikatsstudiengängen aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern wird vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

(2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den das jeweiligen Zertifikatsstudiengang-Zertifikatsstudium zu dem von der Leitung der Professional School Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermine.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar.

(2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zu den Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die bei Zertifikatstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1-4 NHG, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau

veau über einen Bachelorabschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage).

2. über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden Zertifikatsstudiengänge ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen eine entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Für fakultätsübergreifende Zertifikatsstudiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmeterminal gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende Zertifikatsstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiengangs-Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen-ein Zertifikatsstudiengang-Zertifikatsstudium erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Zertifikatsstudienplätze für die Zertifikate auf Bachelorniveau nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die für die Zertifikate auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses vergeben.

(2) In den Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Bescheide

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

FACHSPEZIFISCHE ANLAGEN

- 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus
- 1.2 Innovationsmanagement
- 1.3 Coaching

ANLAGE 1.1

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den das Studiengang Studium „Nachhaltigkeit und Journalismus“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den das fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudium auf Masterniveau „Nachhaltigkeit und Journalismus“ gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- einschlägiger Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein) oder
- einschlägiger Masterabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein).

ANLAGE 1.3

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg für das Studium „Coaching“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudium auf Bachelorniveau „Coaching“ gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung sowie eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre mit Führungsverantwortung oder
- Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein)

Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (ALLGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05.08.2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am TT.MM.JJJJ nach Anhörung des Senats vom TT.MM.JJJJ die zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011), zuletzt geändert am 19.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28.08.2012), beschlossen.

AB SCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In der Ordnung wird durchgängig der Begriff „Zertifikatsstudiengänge“ durch den Begriff „Zertifikatsstudium bzw. Zertifikatsstudien“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien, die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.“
3. In § 2 wird der Verweis auf § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der ALLGO gestrichen und auf § 13 Abs. 3 NHG beschränkt.
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „für den Zertifikatsstudium Coaching: 5.400 € pro Semester.“
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching:
Module C1 und C2: 420,-€ pro CP
Module C3 und C4: 595,-€ pro CP
Module C5: 130,-€ pro CP

AB SCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Entwurf der Bekanntgabe der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.07.2012 und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/101 vom 29.09.2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28.08.2012) und der zweiten Änderung vom TT.MM.JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT.MM.JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt
- für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - a.) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen, die gemeinsam mit Kooperationspartnern mit für einen beschränkten Teilnehmerkreis (seg. geschlossene Zertifikatsstudiengänge) angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3-3 NHG Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
- für den Zertifikatstudiengang Zertifikatstudium Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,
 - für den Zertifikatstudiengang Zertifikatstudium Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester,
 - für das Zertifikatsstudium Coaching: 5.400 € pro Semester
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

fenden akademischen Zertifikatsstudiengangs-Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggf. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie deren Abschluss

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengangs-Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt
- für ein Modul in dem Zertifikatstudiengang Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatstudiengang Zertifikatsstudium Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP,
 - für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Coaching 595€ pro CP,
Module C1 und C2: 420,- € pro CP,
Module C 3 und C4: 595,- € pro CP,
Modul C 5: 130 € pro CP
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudiengangsübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelor niveau 150 € pro CP, auf Master niveau 300 € pro CP.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Studiengang Studium bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.